

§ II

Tagesordnung

(1) Die Tagungsleitung schlägt der Volksvertretung die Tagesordnung zur Beschlußfassung vor. Die Abgeordneten haben das Recht, hierzu Vorschläge zu machen.

(2) Die Tagungsleitung bestimmt die Art und Weise der Protokollführung.

§

Begrenzung der Redezeit

(1) Über die Begrenzung der Redezeit können die Tagungsleitung und jedes andere Mitglied der Volksvertretung Vorschläge unterbreiten.

(2) Über die Begrenzung der Redezeit beschließt die Volksvertretung.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden der Tagungsleitung

(1) Dem Vorsitzenden der Tagungsleitung obliegt es,

- a) das Wort zu erteilen,
- b) über Anträge und Vorlagen beraten und abstimmen zu lassen,
- c) das Ergebnis von Abstimmungen festzustellen,
- d) für die Ordnung im Sitzungssaal zu sorgen und die Sitzung zu unterbrechen, wenn das durch besondere Umstände erforderlich ist,
- e) die Beratung zu schließen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Volksvertretung dies beschlossen hat,
- f) das Protokoll der Tagung der Volksvertretung zu bestätigen,
- g) gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates die Beschlüsse der Volksvertretung am Ende der Sitzung auszufertigen.

(2) Für den Fall der Verhinderung bestimmt der Vorsitzende der Tagungsleitung ein Mitglied der Tagungsleitung zu seinem Vertreter.

§ II

Aufgaben der übrigen Mitglieder der Tagungsleitung

(1) Die übrigen Mitglieder der Tagungsleitung unterstützen den Vorsitzenden in der Geschäftsführung.

(2) Sie beraten mit dem Vorsitzenden der Tagungsleitung wichtige Entscheidungen der Tagungsleitung.

§ 15

Wortmeldungen zu Gegenständen der Tagesordnung

(1) Abgeordnete, die zu Gegenständen der Tagesordnung sprechen wollen, melden sich bei der Tagungsleitung zu Wort.